Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/09/18 5Ob180/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1969

Rechtssatz

Daß der Wohnungseigentümer mangels einer anderslautenden Vereinbarung im Verhältnis seiner Miteigentumsanteile zum Erhaltungsaufwand beizutragen hat, ist durch das Gesetz geregelt. Über ein diesbezügliches Feststellungsbegehren hat der Streitrichter zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 180/69
  Entscheidungstext OGH 18.09.1969 5 Ob 180/69
  Veröff: MietSlg 21774 = SZ 42/133

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at